Stadtarchivsatzung für die Stadt Bitterfeld-Wolfen (Archivsatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) in Verbindung mit § 11 Abs. 1, Satz 1 und 2 des Landesarchivgesetzes (ArchG-LSA) vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 190), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtstellung und Zuständigkeit des Stadtarchivs

(1) Das Stadtarchiv Bitterfeld-Wolfen (weiter Stadtarchiv genannt) ist eine von der Stadt Bitterfeld-Wolfen getragene öffentliche Einrichtung. Es gliedert sich in die Teilbereiche historisches Endarchiv, Zwischenarchiv für die Verwaltung, es führt Sammlungsbestände und eine Archivbibliothek.

(2) Diese Satzung regelt die Sicherung und Benutzung des kommunalen Archivgutes der Stadt Bitterfeld-Wolfen einschließlich der Rechts- und Funktionsvorgänger (Zuständigkeitsbereich) auf der Grundlage archivrechtlicher und archivwissenschaftlicher Grundsätze.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) **Kommunales Archivgut** sind alle archivwürdigen Unterlagen und Sammlungsbestände, die bei der Verwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen, ihren nachfolgenden Einrichtungen, sowie bei ihren Rechts- und Funktionsvorgängern (Zuständigkeitsbereich) entstanden sind und für die dauernde Aufbewahrung dem Stadtarchiv zu überlassen sind.

(2) **Archivwürdig** sind solche Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung und Rechtsprechung, Verwaltung, für die Wissenschaft und Forschung, zur Rechtswahrung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

(3) Unter **Archivgut** fallen insbesondere Unterlagen wie Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschaften, Bild-, Film-, Tondokumente, maschinenlesbare, digitale und sonstige Informationsträger, einschließlich der zu ihrer Sicherung, Nutzung und Auswertung, erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

(4) Dokumentationsmaterialien, die vom Stadtarchiv bestandsergänzend gesammelt werden (Sammlungen, Archivbibliothek) zählen zum Archivgut.

§ 3

Aufgaben des Stadtarchivs

(1) Dem Stadtarchiv als fachliche Organisationseinheit für das kommunale Archivwesen der Stadt Bitterfeld-Wolfen obliegt die Archivierung im Zuständigkeitsbereich. Es hat die Aufgabe, die Sicherung, Bewertung, Übernahme, Erfassung, Erschließung, und Auswertung im Rahmen der archivischen Öffentlichkeitsarbeit von Archivgut zu gewährleisten.

(2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, die in der Verwaltung anfallenden Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, mit den entsprechenden Findhilfsmitteln zu verwahren, zu sichern, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen.

(3) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung, Aufarbeitung und die Kenntnisse der Regional-, Stadt- und Ortsgeschichte und arbeitet beratend, im Rahmen der personellen Möglichkeiten, in dementsprechenden Einrichtungen und Vereinen mit.

(4) Es erarbeitet, sammelt, unterhält und erweitert Dokumentationsunterlagen, die für Geschichte und Gegenwart der Stadt Bitterfeld-Wolfen bedeutsam sind.

(5) Das Stadtarchiv unterstützt die Beratung und Betreuung bezüglich Organisation, Verwaltung und Sicherung von Unterlagen in den anbietungspflichtigen Stellen der Verwaltung.

(6) Das Stadtarchiv kann im Rahmen seiner finanziellen und räumlichen Möglichkeiten auf der Basis von Vereinbarungen und letztwilligen Verfügungen nichtkommunales Archivgut von Personen, Firmen, Verbänden, Vereinen, Organisationen und politischen Parteien oder Gruppierungen als Schenkung oder Depositum übernehmen, sofern das angebotene Archivgut von historischem Wert ist und der Regionalgeschichtsforschung dient. Natürliche Person sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts können ihr Archivgut dem Stadtarchiv als Schenkung oder Depositum unter Wahrung des Eigentums anbieten. Zwischen den Eigentümern des Archivgutes und der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist ein Depositalvertrag abzuschließen. Für fremdes Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder Besondere Festlegungen in letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben, soweit Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmen

§ 4

Anbietung und Übernahme

(1) Die Organisationseinheiten der Stadt Bitterfeld-Wolfen sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlichen Unterlagen, spätestens 30 Jahre nach deren Schließung, vollständig dem Stadtarchiv anzubieten. Dies trifft auch für

Unterlagen zu, die personenbezogene Daten enthalten sowie Unterlagen, die der Geheimhaltung unterliegen.

(2) Die Organisationseinheiten haben in Vorbereitung der Übernahme der Unterlagen mit dem Stadtarchiv eine Abstimmung vorzunehmen.

§ 5

Sicherung

Die Sicherung erfolgt auf der Grundlage der Grundsätze der Ordnung und Sicherheit beim Umgang mit Archivgut und dienstlichen Schriftgut, einschließlich der Nachweise und Findhilfsmittel in den Räumlichkeiten des Stadtarchivs.

§ 6

Benutzung des Stadtarchivs

(1) Das Recht, öffentliches Archivgut nach Maßgabe dieser Archivsatzung zu nutzen, steht auf Grundlage des ArchG-LSA und dieser Satzung allen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, auf Antrag zu, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, rechtlichen, publizistischen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange begehrt wird.

(3) Als Benutzung gelten:
a) Schriftliche, mündliche oder fernmündliche Anfragen
b) Persönliche Benutzung des Archiv- und Sammlungsgutes sowie der Archivbibliothek in den Archivräumen und Inanspruchnahme der Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal.
c) Einsichtnahme in die Findhilfsmittel
d) Anfertigung von Reproduktionen und Abschriften.

§ 7

Benutzungsgenehmigung / Benutzungsantrag

(1) Über die Benutzungsgenehmigung bzw. deren Versagung, über Auflagen und Einschränkungen sowie Gebührenbefreiung entscheidet nach Maßgabe dieser Archivsatzung der/die Archivleiter/in auf Antrag, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Einschränkungen und Auflagen erteilt werden.

(3) Die Benutzungsgenehmigung ist in der Regel formgebunden und schriftlich im Stadtarchiv zu beantragen. Dabei hat der Antragsteller seinen Namen und seine Anschrift sowie den Benutzungszweck anzugeben und den Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau zu

bezeichnen. Handelt der Antragsteller im Auftrag eines Dritten, so hat er von diesem eine Vollmacht einzureichen.

(4) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen auszuweisen.
(5) Der Benutzungsantrag besitzt bei gleichem Benutzungsanliegen die Geltungsdauer von einem Kalenderjahr. Bei Wechsel, Änderung oder Erweiterung des Benutzungszweckes ist ein neuer Antrag zu stellen.
(6) Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er
a) die Archivsatzung und die Benutzungsbestimmungen des Stadtarchivs anerkennt,
b) bei der Auswertung des Archivgutes die schutzwürdigen Interessen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, deren Rechts- und Funktionsvorgänger und von im Stadtarchiv verwahrten Nachlässen und Depositalbeständen die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen wahrt und Verstöße gegenüber den Berechtigten selber zu vertreten hat,
c) bei der Auswertung von Archivgut die Quellen entsprechend Zitiervorgabe des Stadtarchivs anzugeben hat,
d) dem Stadtarchiv ein kostenfreies Belegexemplar von Arbeiten und Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen hat, welche unter Verwendung von Archivalien aus dem Stadtarchiv verfasst wurden.

§ 8

Versagung, Einschränkung und Entzug der Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzung oder die Vorlage einzelner Archivalien kann versagt oder eingeschränkt werden, wenn:
a) Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland und eines ihrer Länder sowie der Stadt Bitterfeld-Wolfen und ihrer Rechtsvorgänger gefährdet würde,
(b) Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter dem entgegenstehen,
(c) das Archivgut Geheimhaltungsvorschriften unterliegt bzw. die im ArchG-LSA festgelegten Schutzfristen noch nicht abgelaufen sind,
(d) der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet oder beeinträchtigt würde,
(e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
(f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern dem entgegenstehen,
(g) der Antragsteller gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihr erteilte Auflagen nicht erfüllt hat oder sonstige Tatsachen den Verdacht der Unzuverlässigkeit begründen,
(h) der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört,
(i) der Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt oder
(j) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist.
(2) Die Benutzung kann versagt, eingeschränkt oder zurückgezogen werden, insbesondere wenn,
(a) der Zweck der Benutzung auf andere Weise erreicht werden kann. Insbesondere durch Einsicht in Druckwerke oder Reproduktionen, und somit eine Benutzung des Originals aus wissenschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht zwingend notwendig ist,
(b) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,

(c) nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
(d) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
(e) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 9

Beachtung festgelegter Schutzfristen

(1) Für das Archivgut gelten die Schutzfristen und Regelungen der §§ 6 und 10 Abs. 3 bis 6 des Landesarchivgesetzes (ArchG-LSA) für das Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung.
(2) Die Schutzfristen entfallen für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
(3) Über die Verkürzung der Schutzfristen nach § 10 Abs. 4 ArchG-LSA entscheidet der/die Stadtarchivleiter/in. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bei Ablehnung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 10

Benutzungsordnung

(1) Vor Benutzungsbeginn hat sich der Benutzer mit den Benutzungsbedingungen des Stadtarchivs vertraut zu machen und sich zu deren Einhaltung einschließlich der Veröffentlichungsgenehmigung, der gesetzlichen Bestimmungen über das Urheberrecht, des Personenrechts und des Datenschutzes durch Unterschrift auf dem Benutzungsantrag zu verpflichten.
(2) Die Benutzung des Stadtarchivs erfolgt durch die Einsichtnahme in Findhilfsmittel, Archivgut und archivische Sammlungen und deren Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Stadtarchivs. Die Benutzung kann auch durch die Beantwortung von mündlichen und schriftlichen Anfragen und die Abgabe von Reproduktionen beantwortet werden. Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf archivalische Quellen beschränken. Ein Anspruch auf die Abgabe von Reproduktionen besteht nicht.
(3) Die Vorlage von Archiv- und Sammlungsgut erfolgt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten des Stadtarchivs. Ein Anspruch auf die Vorlage bestimmter Unterlagen zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
(4) Die einem Benutzer vorgelegten Unterlagen dürfen nur von ihm selbst eingesehen werden. In begründeten Fällen kann der Benutzer eine zweite Person als Lesehilfe zur Benutzung mitbringen. Diese muss ebenfalls bei der Auftragserteilung genannt sein. Bei privaten Benutzungen ist diese auf dem Benutzungsantrag zu nennen und hat mit ihrer Unterschrift die Benutzungsbedingungen zu bestätigen.
(5) Die Durchführung der Nachforschung bleibt dem Benutzer selbst überlassen. Das Stadtarchiv unterstützt die Benutzer bei der Ermittlung der Archivalien und legt sie vor. Ein Anspruch auf Unterstützung beim Lesen, Transkripieren oder Übersetzen des Archivgutes besteht nicht.

(6) Die Benutzer sind verpflichtet, die Archivunterlagen in den dafür vorgesehenen Räumen des Stadtarchivs zu belassen, deren innere Ordnung zu bewahren, sie nicht zu beschädigen, zu verändern oder in ihrem Erhaltungszustand zu gefährden. Insbesondere ist untersagt, in dem Archivgut Stellen an- oder auszustreichen, zu radieren, Randbemerkungen oder andere Eintragungen vorzunehmen oder durchzupausen. Im Zweifelsfalle ist die Hilfe des Archivpersonals in Anspruch zu nehmen. Zuwiderhandlungen führen zur Schadenersatzpflicht des Benutzers, ggf. auch bis zu einer strafrechtlichen Verfolgung des Benutzers. Die Benutzungserlaubnis kann entzogen werden.
(7) Bemerkt ein Benutzer Schäden oder Veränderungen an den Archivunterlagen, so hat er diese unverzüglich dem Archiv anzuzeigen.
(8) Mutwillige Zerstörung und Entwendung von Archivalien und Findhilfsmitteln werden strafrechtlich verfolgt. Das Stadtarchiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen
(9) Die Verwendung technischer Geräte bei der Benutzung bedarf der Genehmigung. Diese kann versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass dadurch die Archivalien gefährdet, andere Benutzer gestört werden oder unvertretbarer Aufwand entstehen würde.
(10) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass andere Personen weder gestört noch behindert werden.
(11) Das Telefonieren sowie die Einnahme von Speisen und Getränken ist in den Räumen des Stadtarchivs untersagt.

§ 11

Reproduktionen

(1) Das Stadtarchiv ist nicht verpflichtet, in jedem Fall für den Benutzer Kopien aus den Archivalien anzufertigen. Kriterien für die Anfertigung von Kopien sind der Erhaltungszustand der Archivalien sowie der geplante Verwendungszweck, abgeleitet aus dem Benutzungsantrag.
(2) Reproduktionen werden im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten vom Stadtarchiv angefertigt, soweit konservatorische und urheberrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.
(3) Der Benutzer trägt die Kosten der Reproduktionen.
(4) Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

§ 12

Ausleihe von Archivgut

In Ausnahmefällen, insbesondere zur internen dienstlichen Nutzung durch Mitarbeiter der Stadt Bitterfeld-Wolfen, zu Ausstellungszwecken und zur Einsichtnahme über den Weg der Fernleihe an andere Landes- oder Kommunalarchive, können Archivalien ausgeliehen werden. Je nach Bedeutung der Unterlagen müssen insbesondere bei der Ausleihe zu Ausstellungszwecken Vereinbarungen über die Gewährleistung der Sicherheit und Erhaltung sowie die Haftungsbedingungen beim Transport und während der Ausstellung der Archivalien abgeschlossen werden. Über die Genehmigung der Ausleihe entscheidet der/die Stadtarchivleiter/in.

§ 13

Veröffentlichung

(1) Die Veröffentlichung der aus der Benutzung von Archivunterlagen gewonnenen Erkenntnisse sowie von Unterlagen in Bild oder Fotokopie ist nur aufgrund einer vorherigen schriftlichen Genehmigung gestattet. Diese erteilt der/die Leiter/in des Stadtarchivs.
(2) Der Benutzer hat in den Veröffentlichungen die Belegstellen in folgender Form anzugeben: Stadtarchiv Bitterfeld-Wolfen, Bestandsbezeichnung, Titel bzw. genaue Bezeichnung der Archivalie, Laufzeit, Archivsignatur.
(3) Werden Arbeiten unter maßgeblicher Benutzung von Archivunterlagen der Stadt Bitterfeld-Wolfen verfasst, so ist der Benutzer verpflichtet, kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar in Form der Art der Veröffentlichung dem Stadtarchiv zu überlassen.
(4) Beruht die Veröffentlichung nur zum Teil auf Archivunterlagen des Stadtarchivs, so hat der Benutzer die Veröffentlichung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und eine kostenlose Kopie des entsprechenden Auszuges aus der Veröffentlichung dem Stadtarchiv zur Verfügung zu stellen.
(5) Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.
(6) Das Stadtarchiv übernimmt keine Gewähr dafür, dass Vervielfältigung und Verbreitung von Reproduktionen nach Archivalien des Stadtarchivs der Stadt Bitterfeld-Wolfen, insbesondere die Veröffentlichungen von Abbildungen, nach den urheberrechtlichen Bestimmungen gestattet sind. Für deren Einhaltung hat ausschließlich der Benutzer zu sorgen.

§ 14

Gebühren, Auslagen und Gebührenbefreiung

(1) Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung, Ausleihe, Veröffentlichung und Reproduktion, richtet sich nach der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
(2) In bestimmten Fällen ist eine Befreiung von dieser Gebühr möglich. So können bei einfachen mündlichen und schriftlichen Auskünften ohne größeren Zeitaufwand, bei wissenschaftlichen, landes- und heimatgeschichtlichen Forschungen sowie Benutzungen, insbesondere für unterrichtliche Zwecke und für gemeinnützige Vereine, soweit sie nicht private oder gewerbliche Interessen verfolgen, die Benutzungsgebühren erlassen werden. Die Kosten für Auslagen trägt der Benutzer.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz handelt,
1. wer entgegen dem in dieser Archivsatzung bestimmten Verbot
a) Aufzeichnungen o. ä. ohne die erforderliche Zustimmung veröffentlicht (§ 13 Abs. 1 der Archivsatzung),
b) die erforderliche Belegstelle nicht ordnungsgemäß angibt (§ 13 Abs. 2 der Archivsatzung),
c) das Belegexemplar dem Stadtarchiv nicht unaufgefordert überlässt (§ 13 Abs. 3 der Archivsatzung) und
2. wer sich entgegen den in § 4 der Archivsatzung dargelegten Grundsätzen verhält.
(2) Die in Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können, wenn die Handlungen nicht bereits nach anderen Vorschriften geahndet werden, mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden.

§ 16

Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle von ihm verursachten Beschädigungen, Veränderungen oder Verlusten an Archivunterlagen.
(2) Vorsätzliche Beschädigungen, widerrechtliche Wegnahmen und dergleichen haben, unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung, den sofortigen Widerruf der Benutzungserlaubnis zur Folge.
(3) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Benutzer durch die Benutzung entstehen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Bitterfeld-Wolfen, den 2016

Petra Wust
Oberbürgermeisterin